



HVBG

HVBG-Info 19/1985 vom 03.10.1985, S. 0074 - 0077, DOK 143.16/017-LSG

**Form der Rechtsbehelfsbelehrung (§§ 66 Abs. 2 i.V.m. 93 SGG) -
Schriftsätze in doppelter Ausfertigung - Urteil des
Schleswig-Holsteinischen LSG vom 17.07.1985 - L 4 U 12/85**

Form der Rechtsbehelfsbelehrung (§§ 66 Abs. 2 i.V.m.
93 SGG) - Schriftsätze in doppelter Ausfertigung;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen
LSG vom 17.07.1985 - L 4 U 12/85 -

(u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 22.07.1982
- 7 RAR 115/81 - vgl. HV-INFO 12/1983, S. 25-26)

Im Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 17.07.1985
- L 4 U 12/85 - wird die Rechtsbehelfsbelehrung der Bescheide nur
mit dem Zusatz "Der Klageschrift, den sonstigen Schriftsätzen und
nach Möglichkeit den Unterlagen sind Abschriften beizufügen (§ 93
SGG)" beanstandet. Dieser nur teilweise zitierte Gesetzestext des
§ 93 SGG erwecke einen unrichtigen Eindruck über die Erfordernisse
der Klageerhebung und habe deshalb zur Folge, daß die
Rechtsbehelfsbelehrung im Sinne des § 66 Abs. 2 Satz 1 SGG als
unrichtig erteilt angesehen werden müsse.

Aus gegebenem Anlaß weisen wir in diesem Zusammenhang auf
folgendes hin:

Der Verwaltungsausschuß "Formulare" hatte aufgrund des BSG-Urteils
vom 22.07.1982 - 7 RAR 115/81 - (vgl. HV-INFO 12/1983, S. 25-26) in
seiner Sitzung am 31.01./01.02.1984 in Neu-Ulm unter
Tagesordnungspunkt 1 folgendes beschlossen:

1. Rechtsbehelfsbelehrung (§§ 66, 87, 93 SGG)
Schriftsätze in doppelter Ausfertigung
hier: BSG-Urteil vom 22.07.1982 - 7 RAR 115/81 - (Breithaupt,
Heft 2/1983, Seiten 175/176) - vgl. dazu auch
Bemerkungen zu TOP 4 (Rechtsbehelfsbelehrung) für die
Sitzung des Verwaltungsausschusses "Formulare" am
15./16. September 1983 in Lübeck

Den Anregungen eines Sozialgerichts und des Bundesverbandes
der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV),
die Rechtsbehelfsbelehrung zu ergänzen, wird nicht gefolgt. Der
Ausschuß beschließt, den letzten Satz der Rechtsbehelfsbelehrung

"Der Klageschrift, den sonstigen Schriftsätzen und nach
Möglichkeit den Unterlagen sind Abschriften beizufügen
(§ 93 SGG)"

zu streichen, da Nachteile für die Betroffenen hierdurch nicht
entstehen können.

Der Kommentar Peters-Sautter-Wolff führt hierzu in II/35 u.a.
aus:

"Da die Beifügung von Abschriften nicht Voraussetzung der
Wirksamkeit der Klage ist, braucht die Rechtsbehelfsbelehrung
hierauf nicht hinzuweisen; sie ist dadurch nicht unvollständig.
Wenn aber darauf hingewiesen wird, darf nicht unterlassen werden,
die vorgesehenen Folgen für den Fall der Nichtbeifügung der

Abschriften mitzuteilen." "

Damit dürfte der Text der Rechtsbehelfsbelehrung in den entsprechenden Bescheidvordrucken des Verlags Düringshofen, Berlin, insoweit auch das beigefügte LSG-Urteil hinsichtlich der angesprochenen Problematik berücksichtigen.